

GR_GERICHTE KSK 2023 10 vom 1. Mai 2023

GR Gerichte, 2023-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_10)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 10 du 1 mai 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 10 del 1 maggio 2023

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 6

/ 13 Kognition, die derjenigen der Vorinstanz entspricht, wohingegen die Kognition in Tatfragen im Beschwerdeverfahren auf eine Überprüfung, ob Willkür vorliege, beschränkt bleibt (vgl. Myriam A. Gehri, in: Gehri/Jent-Sørensen/Kramer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2015, N 2 zu Art. 320 ZPO; Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 ff. zu Art. 320 ZPO). 2.2. Im Beschwerdeverfahren gilt eine Begründungs- bzw. Rügepflicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). 3. Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Gesuchs um definitive Rechtsöffnung im Wesentlichen mit dem Fehlen eines gültigen definitiven Rechtsöffnungstitels i.S.v. Art. 80 Abs. 1 SchKG. Der Beschwerdeführer habe in Bezug auf die Rückforderung von zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen keinen definitiven Rechtsöffnungstitel ins Recht gelegt, worin die Beschwerdegegnerin zur Bezahlung einer bestimmten Geldleistung an den Beschwerdeführer verpflichtet worden wäre. Insbesondere beinhalte das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 18. Juli 2022 (ZK1 20 50 und ZK1 22 37), auf welches sich der Beschwerdeführer stütze, keine konkrete Verpflichtung zur Rückzahlung von zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen (act. B.1, E. 22.3). Anders verhalte es sich, so die Vorinstanz weiter, lediglich in Bezug auf Dispositivziffer 9.1 des erwähnten Urteils. Darin werde die Beschwerdegegnerin verpflichtet, den Gerichtskostenanteil von CHF 1'500.00, der vom geleisteten Vorschuss des Beschwerdeführers bezogen worden sei, dem Beschwerdeführer zu erstatten. Diese Forderung basiere auf einem vollstreckbaren Urteil und stütze sich folglich auf einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Zu beachten sei aber, dass die Forderung des Beschwerdeführers im Betrag von CHF 1'500.00 (Referenz: ZK1 20 50) durch Verrechnung mit der der Beschwerdegegnerin zustehenden Parteientschädigung von CHF 4'140.20 (Referenz: ZK1 22 37) am 25. Oktober 2022 untergegangen sei (act. B.1, S. 6 Ziff. 22.4 f.). 4.1. Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, er sei mit Eheschutzentscheid des Regionalgerichts Plessur vom 23. Januar 2020 (Proz. Nr. 135-2019-663) zu unangemessen hohen Unterhaltsbeiträgen an B._____ und C._____ verpflichtet worden. Die dagegen eingereichte Berufung habe das Kantonsgericht

E. 7

/ 13 mit Urteil vom 18. Juli 2022 gutgeheissen (ZK1 20 50 und ZK1 22 37) und die Unterhaltsbeiträge gekürzt (act. A.1, S. 5 Ziff. 1). Gestützt auf den Entscheid des Kantonsgerichts habe er zu viel Unterhaltsbeiträge an die Beschwerdegegnerin und an C._____ geleistet. Der von ihm zurückgeforderte Betrag ergebe sich aus einem Vergleich des Urteils des Kantonsgerichts mit demjenigen des Regionalgerichts Plessur und betrage CHF 42'310.45. Es sei unbestritten, dass er die im Entscheid des Regionalgerichts Plessur festgelegten Unterhaltsbeiträge bezahlt habe. Die Forderung beruhe damit auf dem Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Juli 2022, welches zweifelsohne einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstelle. Der Betrag ergebe sich somit aus zwei Urteilen. In einem solchen Fall noch zu verlangen, es müsse eine zivilrechtliche Klage auf Bezahlung des zu viel bezahlten Betrages anhängig gemacht werden, stelle einen überspitzten Formalismus dar. Dies würde zu einer weiteren Belastung der Gerichte führen und vor allem zu einer starken Verzögerung für den Berechtigten auf Rückerstattung der während Jahren zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge. Ein solches Verfahren mache absolut keinen Sinn. Das angefochtene Urteil sei daher aufzuheben (act. A.1, S. 5 Ziff. 3 ff.). 4.2. Art. 80 Abs. 1 SchKG bestimmt, dass der Gläubiger die Aufhebung des Rechtsvorschlags verlangen kann (definitive Rechtsöffnung), wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Das Rechtsöffnungsverfahren (Art. 80 ff. SchKG) ist ein reines Vollstreckungsverfahren, dessen Wirkungen auf die laufende Betreuung beschränkt bleiben: Es wird nicht über den materiellen Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern einzig darüber entschieden, ob die Betreuung weitergeführt werden kann oder nicht (BGE 140 III 180 E. 5.2.1; 136 III 583 E. 2.3; 124 III 501 E. 3a). Das Rechtsöffnungsgericht hat daher nur zu prüfen, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtsöffnungstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlags zu beseitigen vermag. Diese Prüfung umfasst auch die drei Identitäten: die Identität zwischen dem Betreibenden und dem im vorgelegten Titel bezeichneten Gläubiger, die Identität zwischen dem Betriebenen und dem im Titel bezeichneten Schuldner und die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten und der im Titel verurkundeten Forderung (BGE 139 III 444 E. 4.1.1). Ob diese drei Identitäten gegeben sind, hat das Gericht – ebenso wie die Frage, ob überhaupt ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt – gemäss einhelliger Lehre und Rechtsprechung von Amtes wegen abzuklären (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; 140 III 372 E. 3.1; 105 III 43 E. 2.a; 103 Ia 47 E. 2.e). In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht mit Entscheid BGer 5A_824/2015 festgehalten, dass, wenn ein Schuldner eine Zahlung leistet, nachdem ihn die kantonalen Instanzen hierzu verpflichtet haben, das Urteil aber nachträglich vom Bundesgericht aufgehoben wird, der Entscheid des

E. 8

/ 13 Bundesgerichts den Schuldner nicht zur definitiven Rechtsöffnung für die Rückforderungsklage berechtigt (BGer 5A_824/2015 v. 18.3.2016 E. 3.2). 4.3. Das vom Beschwerdeführer als Rechtsöffnungstitel herangezogene Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Juli 2022 (ZK1 20 50 und ZK1 22 37) äussert sich nicht zum Bestand des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rückerstattungsanspruches aus zu viel geleisteten Unterhaltsbeiträgen. Die Dispositivziffern 4 und 5 des Urteils des Kantonsgerichts legen lediglich die Unterhaltsbeiträge fest, welche vom Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin und an C._____ zu bezahlen sind (RG act. II. 1/2, Ziff. 4 und 5). Der Entscheid des Regionalgerichts Plessur vom 23. Januar 2020 (Proz. Nr. 135-2019-663) wurde durch das Urteil des Kantonsgerichts insoweit abgeändert, als dass die vom Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge in ihrer

Höhe reduziert wurden. Im Hinblick auf die Rückforderung von zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen aus Art. 80 Abs. 1 SchKG fehlt es dem Urteil des Kantonsgerichts aber bereits an der ersten der drei für die definitive Rechtsöffnung geforderten Identitäten, namentlich an der Identität des Betreibenden, welche mit der Identität des im vorgelegten Titel bezeichneten Gläubigers übereinstimmen muss. Die Betreuung eingeleitet hat vorliegend der Beschwerdeführer, welcher im vorgelegten Titel, hier dem Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Juli 2022, nicht als Gläubiger bezeichnet ist, sondern vielmehr als Schuldner zu monatlichen Unterhaltszahlungen an die Beschwerdegegnerin und an C._____ verpflichtet wurde. Auch wenn das Kantonsgericht den Eheschutzentscheid des Regionalgerichts aufhob, berechtigt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend der Entscheid des Kantonsgerichts den Beschwerdeführer nicht zur definitiven Rechtsöffnung für die Rückforderungsklage betreffend zu viel bezahlte Unterhaltsbeiträge und stellt mithin keinen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Damit fehlt es auch an der Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und der im Kantonsgerichtsentcheid titulierten Forderung. Dass das Regionalgericht für den Rückerstattungsanspruch keine definitive Rechtsöffnung erteilte, ist folglich nicht zu beanstanden. 4.4. Als einzige Zahlungsverpflichtung der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer bestimmt Dispositivziffer 9.1 des Urteils des Kantonsgerichts vom 18. Juli 2022, dass die Kosten des Berufungsverfahrens ZK1 20 50 von CHF 3'000.00 je zur Hälfte (je CHF 1'500.00) der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer auferlegt werden und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Gerichtskostenvorschuss in selbiger Höhe verrechnet werden. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, ihren Anteil von CHF 1'500.00 dem Beschwerdeführer direkt zu ersetzen (RG act. II. 1/2, Ziff. 9.1). Zur Tilgung dieser Forderung er-

E. 9

/ 13 klärte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 Verrechnung mit der ihr gegenüber dem Beschwerdeführer aus demselben Verfahren zustehenden Parteientschädigung von CHF 4'140.20 (RG act. III./2). Gegen die Verrechnung erhob der Beschwerdeführer in der Folge keine Bestreitung und berücksichtigte diese ebenfalls in seiner Beschwerdeschrift an das Kantonsgericht vom 27. Februar 2023 (act. A.1, S. 5 Ziff. 2). Die dem Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin zustehende Forderung über CHF 1'500.00 wurde damit durch Verrechnung getilgt, weshalb die Vorinstanz auch für diesen Betrag zu Recht keine definitive Rechtsöffnung erteilte (Art. 81 Abs. 1 SchKG). 5.1. Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Gestützt auf diese Bestimmung verlangt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht erstmals provisorische Rechtsöffnung und bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe in ihren Eingaben im Rechtsöffnungsverfahren vor Regionalgericht Plessur ausdrücklich anerkannt, den geforderten Betrag schuldig zu sein. Begründend führt er aus, die Beschwerdegegnerin habe in der Stellungnahme vom 31. Dezember 2022 anerkannt, von ihm zwischen August 2019 und Oktober 2022 einen Betrag von CHF 24'938.00 zu viel erhalten zu haben. In der Duplik vom 22. Dezember 2022 habe die Beschwerdegegnerin weiter anerkannt, dass er ab August 2019 während acht Monaten das Schulgeld von C._____ in der Höhe von insgesamt CHF 14'400.00 bezahlt habe. Hinzuzurechnen seien die Beträge CHF 60.00 (F._____), CHF 5'552.65 (G._____ Juni – September 2021) und CHF 1'500.00 (Erstattung Gerichtskosten), abzüglich die ausseramtliche Entschädigung an die Beschwerdegegnerin

von CHF 4'140.20. Dies ergebe einen von der Beschwerdegegnerin anerkannten geschuldeten Betrag von total CHF 42'310.45 (act. A.1, S. 5 Ziff. 2). 5.2. In Bezug auf die Art der Rechtsöffnung findet der Grundsatz der Bindung an die Parteibehreihen keine Anwendung. Das Gericht kann ungeachtet eines auf definitive Rechtsöffnung lautenden Antrags unter Wahrung des rechtlichen Gehörs die provisorische Rechtsöffnung – oder das Umgekehrte – bewilligen; insoweit gilt die Offizialmaxime (BGE 140 III 372 E. 3.5). Dass der Beschwerdeführer vor Regionalgericht einzig die definitive Rechtsöffnung verlangte, bedeutete somit nicht, dass sich das Regionalgericht zum Vornherein auf eine Prüfung der definitiven Rechtsöffnung hätte beschränken können. Das Regionalgericht hätte vielmehr unabhängig davon, dass das Rechtsöffnungsbegehren des Beschwerdeführers lediglich auf die definitive Rechtsöffnung gerichtet war, auch die Voraussetzungen

E. 10

/ 13 der provisorischen Rechtsöffnung prüfen und, falls gegeben, die provisorische Rechtsöffnung erteilen müssen. Dass die dazu nötigen Tatsachenbehauptungen nicht vorgelegen hätten und nun im Beschwerdeverfahren zu spät vorgetragen würden, wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort geltend macht (act. A.2, Ziff. 30 f.), trifft nicht zu. Die angebliche Schuldanerkennung, auf die sich der Beschwerdeführer stützt, wurde von der Beschwerdegegnerin selber in ihrer ersten Stellungnahme vor der Vorinstanz in den Prozess eingeführt (vgl. RG act. I./2, Ziff. 22). Ob es unter diesen Umständen seitens des Beschwerdeführers überhaupt noch eigener Tatsachenbehauptungen bedurfte, ist fraglich. Jedenfalls griff der Beschwerdeführer die betreffenden Erklärungen der Beschwerdegegnerin in seiner Replik auf (vgl. RG act. I./3, S. 3 Ziff. 3), womit er diese selber seiner Rechtsfolgebehauptung (Rechtsöffnung) zugrunde legte. Ein Verstoß gegen die Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO), wenn das Gericht diese angebliche Schuldanerkennung berücksichtigt, liegt nicht vor. 5.3. Wird die in Betreuung gesetzte Schuld im Rechtsöffnungsverfahren anerkannt, so kann dies als Titel für die provisorische Rechtsöffnung entgegengenommen werden (Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1–158 SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 18 zu Art. 82 SchKG m.w.H.). 5.3.1. Laut Bundesgericht ist eine Schuldanerkennung i.S.v. Art. 82 Abs. 1 SchKG eine öffentliche oder eine eigenhändig vom Betreibenden unterzeichnete Urkunde, aus der dessen bedingungsloser Wille hervorgeht, dem Betreibenden ohne Vorbehalte und Bedingungen eine bestimmte oder zumindest leicht bestimmbare und fällige Summe zu bezahlen (statt vieler BGer 5A_105/2019 v. 7.8.2019 E. 3.3.2). Die Schuldanerkennung kann sich aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben (sog. zusammengesetzte Urkunde), wenn daraus die notwendigen Elemente hervorgehen. Dies bedeutet, dass die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke, welche die Schuld betragsmässig ausweisen, klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen muss. Die Forderungssumme im verwiesenen Dokument muss bestimmt oder leicht bestimmbar sein, und zwar im Zeitpunkt der Unterzeichnung des verweisenden Dokuments. Blosses Stillschweigen zu Dokumenten der Gegenseite kann nicht zu einer Schuldanerkennung führen, auch nicht im Sinne einer zusammengesetzten Urkunde (statt vieler BGer 5A_388/2019 v. 7.1.2020 E. 4.1.2 m.w.H.). 5.3.2. Die Beschwerdegegnerin integrierte in ihre Stellungnahme vor Regionalgericht eine Tabelle, welche die aus ihrer Sicht bestehenden Unterhaltungspflichten und die erfolgten Zahlungen des Beschwerdeführers im Zeitraum August 2019 bis Ok-

E. 11

/ 13 tober 2022 auflistet (RG act. I./2, Ziff. 22). Am unteren Ende der Tabelle ist ein Differenzbetrag "Zuviel bezahlter Unterhalt August 2019-Oktober 2022" in der Höhe von CHF 24'938.00 aufgeführt. Hinzugerechnet werden anschliessend die Positionen "F._____" von CHF 60.00, "G.____ Juli-September 2021" von CHF 5'552.65 sowie "Erstattung Gerichtskosten an A._____" von CHF 1'500.00, worauf die "Ausseramtliche Entschädigung an B._____" von CHF 4'140.20 abgezogen wird. Als Resultat ist schliesslich ein Betrag von CHF 27'910.45 aufgeführt. Diese Berechnung könnte für sich genommen als Schuldanererkennung verstanden werden, eindeutig ist dieser Schluss aber nicht, besteht zwischen der Anerkennung eines in einer bestimmten Zeitperiode erhaltenen Mehrbetrags und der Anerkennung einer Rückzahlungspflicht doch ein nicht unerheblicher Unterschied. 5.3.3. Hinzu kommt Folgendes: Nachdem der Beschwerdeführer in der Replik geltend gemacht hatte, die Beschwerdegegnerin habe in der Tabelle ihrer Stellungnahme CHF 24'938.00 an zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen anerkannt (RG act. I./3, S. 3 Ziff. 3), erwiderte die Beschwerdegegnerin in der Duplik, sie habe an der betreffenden Stelle zwar "die aufgeführten Leistungen" des Beschwerdeführers anerkannt, sie habe aber nicht auch anerkannt, dass für die entsprechenden Beträge Rechtsöffnung zu erteilen wäre. Sie halte nach wie vor daran fest, dass das Urteil des Kantonsgerichts keinen definitiven Rechtsöffnungstitel für die geltend gemachten Forderungen darstelle und das Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung entsprechend abzuweisen sei (RG act. I./4, Ziff. 5). Im Anschluss führte die Beschwerdegegnerin aus, der Beschwerdeführer habe nicht nur die ab August bis Oktober 2022 geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt, sondern er weigere sich "nach wie vor, seiner Unterhaltspflicht ... nachzukommen" (RG act. I./4, Ziff. 7). Wenn die Beschwerdegegnerin einen bestimmten Betrag an zu viel bezahltem Unterhalt anerkennt, zugleich aber erklärt, der Beschwerdeführer weigere sich nach wie vor zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht, so kann dies nach Treu und Glauben nicht als Anerkennung einer Rückzahlungspflicht interpretiert werden, jedenfalls nicht als unmissverständliche und bedingungslose, wie dies Art. 82 SchKG für die provisorische Rechtsöffnung voraussetzt (vgl. BGE 139 III 444 E. 4.1.1). Entsprechendes gilt für das Schulgeld von CHF 1'800.00 pro Monat, anerkannte die Beschwerdegegnerin in der Duplik doch lediglich, dass der Beschwerdeführer dieses in den Monaten August 2019 bis März 2020 für sie bezahlt habe (RG act. I./4, Ziff. 7 und 11), was ebenfalls nicht als unmissverständliche und bedingungslose Anerkennung einer Rückzahlungspflicht interpretiert werden kann.

E. 12

/ 13 6. Demnach sind die Voraussetzungen vorliegend weder für die definitive noch für die provisorische Rechtsöffnung erfüllt. Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht ab. Die Beschwerde ist unbegründet und entsprechend abzuweisen. 7. Bei diesem Ergebnis gehen die Prozesskosten zulasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist bei vorliegendem Streitwert und angesichts des verursachten Aufwands mit CHF 750.00 zu bemessen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG [SR 281.35]). Sie wird mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 verrechnet. Zudem hat der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin für die Kosten der anwaltlichen Vertretung zu entschädigen. 8. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den kantonalen Tarifen (Art. 96 ZPO) zu. Die Tarife im Kanton Graubünden sind in der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) geregelt. Es liegt eine Honorarvereinbarung, mittels

welcher ein Stundenansatz von CHF 300.00 festgelegt wurde, bei den Ak- ten (RG act. VI/2). Indessen wurde zu Recht ein Stundenansatz von CHF 270.00 verwendet, da dies dem maximal üblichen Ansatz entspricht (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV). Mit Honorarnote vom 14. März 2023 (act. G.1.1) macht Rechtsanwalt lic. iur. Wilfried Caviezel einen Aufwand von 6.42 Stunden und mithin, bei einem Stun- denansatz von CHF 270.00, ein Honorar von CHF 1'932.15 (inkl. Spesen von CHF 60.60 und 7.7% MwSt.) geltend. Der getätigte Aufwand scheint angemessen und ist nicht zu beanstanden (vgl. Art. 2 HV). Ausgehend von 6.42 Stunden Auf- wand à CHF 270.00 und unter Berücksichtigung von 3% Spesen sowie 7.7% Mehrwertsteuer beträgt die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren CHF 1'922.90.

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.